

Sitzung vom 26. April 2000

680. Interpellation (Bildung der Flughafen AG)

Kantonsrätin Barbara Hunziker Wanner, Rümlang, Kantonsrat Martin Bäumle, Dübendorf, Kantonsrätin Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, und Mitunterzeichnende haben am 20. März 2000 folgende Interpellation eingereicht:

Im Zusammenhang mit der Einladung zur Generalversammlung der Flughafen Immobilien Gesellschaft (FIG) vom 30. März 2000 wurde bekannt, dass der Zusammenschluss des Flughafendienstleistungszentrums (FDZ) mit der FIG nicht wie ursprünglich geplant auf dem Wege einer echten Fusion durchgeführt werden kann, sondern nun durch die Übernahme des FDZ durch die FIG erfolgen soll.

Offensichtlich ein weiteres Beispiel dafür, dass der Kanton ohne Absprache mit dem Bund Vorlagen präsentiert und damit Kantonsrat und Volk erst im Nachhinein mit den Tatsachen konfrontiert werden.

Dem Vertrag zwischen dem Kanton Zürich und der FIG betreffend Zusammenschluss des FDZ und FIG kann zudem unter Punkt 2.5.6. «Enteignungsentschädigungen» entnommen werden, dass sich der Kanton verpflichtet hat, in den durch ihn zu führenden Enteignungsverfahren alles rechtlich Mögliche vorzukehren, um die finanziellen Interessen der Gesellschaft zu schützen, bei Gerichtsverfahren eine mit der Gesellschaft gemeinsame bezeichnete Rechtsvertretung zu bestellen und den Ablauf von Verjährungsfristen zu publizieren.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Mit welcher Begründung lehnte das Eidgenössische Handelsregisteramt eine echte Fusion zwischen dem FDZ und der FIG ab?
2. Weshalb wurden diese Abklärungen nicht schon viel früher gemacht?
3. Aus welchen Beschlüssen leitet der Regierungsrat im Zusammenhang mit den Enteignungsentschädigungen eine solchermassen einseitige Interessenvertretung ab?
4. Wie sollen betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und/oder Steuerzahlende diese einseitige Interessensvertretung der Regierung zu Gunsten der Flughafen AG interpretieren?
5. Werden so nicht leichtfertig immense Folgekosten dem Kanton oder den Gemeinden überlassen?
6. Mit welcher Entschädigungsgesamtsumme muss unter Berücksichtigung der veränderten Luftverkehrsprognosen gerechnet werden?
7. Wie hoch sind die allfälligen finanziellen Folgen für den Kanton beziehungsweise die Gemeinden, wenn der Kanton die finanziellen Interessen der Gesellschaft schützen muss?
8. Welche Enteignungsverfahren werden durch den Kanton geführt?
9. Werden andere Enteignungsverfahren von weiteren Stellen geführt? Wenn ja, welche Verfahren von welchen Stellen?
10. Wann und wo wird der Ablauf von Verjährungsfristen publiziert?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Barbara Hunziker Wanner, Rümlang, Martin Bäumle, Dübendorf, Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Am 28. November 1999 haben die Stimmberechtigten dem Flughafengesetz (OS 56,29) zugestimmt. Dessen §14 ermächtigt den Regierungsrat, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, um die Flughafendirektion Zürich, die dem Betrieb des Flughafens dienenden Sach- und Vermögenswerte und die damit in Zusammenhang stehenden Beteiligungen des Staates nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung am Aktienkapital in eine Gesellschaft gemäss §§2ff. des Flughafengesetzes einzubringen, die entweder neu gegründet oder aus einer bestehenden Aktiengesellschaft gebildet wird. Mit dem Vertrag betreffend den Zusammenschluss der Flughafendirektion Zürich (FDZ) mit der Flughafen-Immobilien-Gesellschaft (FIG) ist der Regierungsrat seinem gesetzlichen Auftrag nachgekommen. §14 des Flughafengesetzes deckt neben der echten auch die unechte

Fusion (so genannte Quasifusion) ab. Beide Verfahren führen zum gleichen gesellschaftsrechtlichen Ziel der Zusammenführung beider Einheiten.

§14 des Flughafengesetzes war in gleichem Wortlaut im Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 22. Juli 1998 als §10 enthalten (Vorlage 3659). Im erläuternden Kommentar hielt der Regierungsrat fest, dass er durch diese Bestimmung zu ermächtigen sei, «die Flughafendirektion Zürich entweder direkt durch Einbringung mit der FIG zusammenschliessen oder in eine neu gegründete Aktiengesellschaft einzubringen». Neben einer bestmöglichen Verwertung des Staatseigentums konnte damit insbesondere gewährleistet werden, dass die Ausführung des Flughafengesetzes bei einer allfälligen Ablehnung der Zusammenführung von FDZ und FIG durch die Generalversammlung der FIG nicht verunmöglicht worden wäre. Eine gesetzliche Festlegung auf ein bestimmtes Einbringungsverfahren hätte bedingt, dass die Generalversammlung der FIG vor der Überweisung des Antrages an den Kantonsrat über den Zusammenschluss hätte abstimmen müssen. Dies hätte zu Konflikten mit dem Bundesprivatrecht geführt und wäre auch auf Grund des kantonalen öffentlichen Rechts nicht durchführbar gewesen, weil der Regierungsrat mangels entsprechender Kompetenz einem solchen Verfahren gar nicht hätte zustimmen können. Im Rahmen der Bearbeitung des Antrages wurden Abklärungen mit dem kantonalen Handelsregisteramt geführt. Auf Grund der Ergebnisse aus den Vorabklärungen konnte davon ausgegangen werden, dass eine echte Fusion möglich sei. Entgegen diesen Erwartungen musste jedoch das Verfahren infolge Schwierigkeiten bei der Übertragung von Grundstücken durch eine unechte Fusion ersetzt werden. Am politischen Willen und an den finanziellen Verhältnissen hat sich dadurch nichts geändert.

§11 des Flughafengesetzes regelt die Zuordnung der finanziellen Verpflichtungen zwischen Kanton und Gesellschaft aus Enteignungen, die im Zusammenhang mit Enteignungen auf Grund der vom Bund festgelegten Lärmbelastungsgrenzwerte für die Landesflughäfen stehen. Forderungen aus formeller Enteignung und passiven Schallschutzmassnahmen, soweit sie ihren Entstehungsgrund vor der Übertragung der Betriebskonzession auf die Gesellschaft haben, werden von der Gesellschaft übernommen. Es entspricht den Gepflogenheiten des Vertragsrechts, dass im Rahmen solcher Verpflichtungsübernahmen für die abtretende Partei, im vorliegenden Fall der Kanton, Verhaltensweisen festgelegt werden, um der Verpflichtungserwartung entsprechen zu können. Der Kanton bleibt für solche Enteignungen gegenüber den Betroffenen in der Pflicht, auch wenn die finanziellen Folgen von der Gesellschaft getragen werden. Der Kanton muss darum der Gesellschaft zur Wahrung ihrer Interessen den Beitritt zu diesen Verfahren ermöglichen, auch wenn er selbst im rechtlichen Sinne schadenersatzpflichtig ist. Darum ist eine gemeinsam bezeichnete Rechtsvertretung zweckmässig. Im Interesse einer klaren und offenen Information gegenüber den betroffenen Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern hat die Volkswirtschaftsdirektion die Öffentlichkeit über die möglicherweise bevorstehende Verjährungen der Klagen aus formeller Enteignung in Kenntnis gesetzt. Die entsprechende Mitteilung wurde am 31. März 2000 im Amtsblatt veröffentlicht und gleichzeitig sämtlichen Medien, den betroffenen Gemeinden und den interessierten Organisationen zugestellt.

Im Unterschied zu den finanziellen Folgen aus formeller Enteignung sind diejenigen aus materieller Enteignung von der im konkreten Fall entschädigungspflichtigen Planungsbehörde zu tragen (entweder die betroffene Gemeinde oder der Kanton, allenfalls sogar der Bund). Wird der Kanton eingeklagt, so werden diese Verfahren von der Baudirektion (Abteilung für Landerwerb) geführt. Zwar hat der Bund Mitte April die Belastungsgrenzwerte für den Lärm der Landesflughäfen festgelegt, doch ist es im heutigen Zeitpunkt nicht möglich, die Höhe der allenfalls zu entrichtenden Entschädigungen infolge materieller Enteignung auch nur annähernd abzuschätzen. Gemäss den vom Bund vorgenommenen Schätzungen dürften diese Entschädigungen jedoch tiefer liegen als bisher angenommen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi